

950/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1037/J - NR/2000 betreffend Freiheit der Wissenschaft und Forschung, die die Abgeordneten Dr. Kurt Grünwald, Freundinnen und Freunde am 6. Juli 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1. bis 4.:**

In der gegenständlichen Anfrage geht es um ein Gerichtsurteil und um keinen in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fallenden Akt der Vollziehung. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich nicht in Angelegenheiten der Justiz eingreifen kann.

Auch kritische Wissenschaftler unterliegen der Rechtsordnung, über deren Verletzung die gemäß Art. 87 der Bundesverfassung vorgesehenen unabhängigen Richter zu befinden haben.

Die im § 1 Abs. 2 UOG 1993 enthaltenen Grundsätze sind nicht nur für die Universitäten, sondern für die gesamte Gesellschaft verbindlich.

Art. 17 Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes bestimmt, dass die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind; damit wird insbesondere die wissenschaftliche Forschung und die Lehre der Wissenschaft an den Universitäten vor Fremdbestimmung jeder Art geschützt. Jedermann darf somit frei wissenschaftliche Untersuchungen vornehmen und ihre Ergebnisse veröffentlichen. Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang, weshalb bei ihrer Verletzung, die keineswegs zu tolerieren ist, der Verfassungsgerichtshof angerufen werden kann.

Gegen Urteile der ordentlichen Gerichte stehen die in der Bundesverfassung garantierten Rechtsmittel zur Verfügung.